

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Bad Zwischenahn

Aufgrund der §§ 10, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2006 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der rechtliche Bezug geändert in „ § 53 NKomVG“.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag geändert in „215 €“.
3. § 3 erhält die Bezeichnung „Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:

„Abs. 1 Neben der in § 2 genannten Entschädigung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an stellv. Bürgermeister:	269 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden:	269 €
c) an Beigeordnete:	161 €
d) an Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG:	161 €
e) an den Ratsvorsitzenden:	108 €

Abs. 2 Übt ein Ratsmitglied mehr als eine der in § 3 Abs.1 genannten Funktionen aus, erhält es 7/10 der Aufwandentschädigung für eine weitere Funktion.“

5. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag geändert in „30 €“.
6. In § 4 Abs. 2 wird der bisherige Satz 1 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
7. In § 4 wird ein Absatz 4 eingefügt:

„(4) Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme an jedweder Art von repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde gezahlt.“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Selbständig tätige und unselbständig tätige Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Ausschussmitglieder erhalten entstandenen Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe bis zum Höchstbetrag von 13 €/Std. erstattet.

(2) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaufschlags in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Ver-

dienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifelsfalle kann die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen verlangt werden.

- (3) Bei der Berechnung des Verdienstaufalles werden die tatsächlich benötigten An- und Abfahrtszeiten bis zu höchstens je 1 Stunde mitgerechnet.
- (4) Verdienstaufall wird ersetzt für die Zeiten montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr; das gilt auch, wenn die Rückfahrt erst nach 18:00 Uhr erfolgt. Diese Regelung gilt nicht bei Schichtarbeit.
- (5) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann der Verdienstaufall in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zu dem in Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren oder nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaufall geltend machen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von bis zu 9 €.

Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil auch gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren ist, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.“

9. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ratsfrauen oder Ratsherren und sonstige Ausschussmitglieder können gegen Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) Aufwendungen in Höhe von bis zu 6 € je Stunde für eine Kinderbetreuung geltend machen.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Bad Zwischenahn, 13.12.2011

Dr. Arno Schilling
Bürgermeister